



**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Galgenweg Süd"**

**Anlage 1 zur Begründung
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Gefertigt: Ellwangen, 21.11.2019

Projekt: ES1807 / 449622
Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	2
Planungsrelevante Artengruppen.....	6
2. Sonderuntersuchungen	7
Sonderuntersuchung Fledermäuse.....	7
Sonderuntersuchung Vögel	8
Sonderuntersuchung Reptilien (Zauneidechsen).....	11
Sonderuntersuchung Tagfalter (Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling).....	11
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	12
Projektwirkungen.....	12
Betroffenheit der Arten	12
Prüfung der Verbotstatbestände	14
Fazit	16
Erforderliche Maßnahmen.....	16
Empfehlungen.....	16

Anhang:

Anhang 1:	Brutvogelkartierung	1:500
-----------	---------------------	-------

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt, ein neues Wohngebiet am nordwestlichen Siedlungsrand auszuweisen. Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Bestandssituation

Methodik

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 20.03.2019 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst. Bei dieser wurden die vorgefundenen Baumhöhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera begutachtet.



Abb.1: Plangebiet

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum setzt sich aus mehreren kleinräumigen Lebensraumtypen zusammen. Dabei wären im Wesentlichen zwei Wiesen, eine Streuobstwiese, gehölzreiche Gärten und eine Brennesselflur zu nennen.

Der Streuobstbestand im Zentrum des Plangebietes weist 16 Obstgehölze, unterschiedlichen Alters auf. Vor allem im nördlichen Abschnitt finden sich mehr Abgängige und auch Höhlenbäume. Die Baumhöhlen wurden auf alte Besatzspuren von Vögeln oder Fledermäusen mit Hilfe einer Endoskopkamera untersucht. In einem Höhlenbaum konnten Federreste eines Vogels aus der vergangenen Brut-saison entdeckt werden.

Für die begutachteten Baumhöhlen wird ein Vorkommen der relevanten totholz-bewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) aufgrund der fehlenden Strukturkombination von Baumart (z.B. Eiche, Buche, Platane), des für ein Vorkommen relativ geringen Baumalters, der angenommenen zu geringen Mulmmenge im Stamm, fehlender äußerlicher Hinweise (u.a. charakteristische Bohrlöcher) und dem typischen Verbreitungsgebiet der Arten ausgeschlossen.



Abb.2: Blick vom Galgenweg auf den nördlichen Abschnitt der Streuobstwiese(Aufnahme Mai 2019)

Die Wiese unterhalb des Streuobstbestands wird wohl extensiv mit vermutlich ein bis zwei Schnitten pro Jahr gepflegt. Als Besonderheit der Wiese müssen einige Große Wiesenknopfrossetten genannt werden. Für das Vorkommen des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Tagfalterart) sind diese, zusammen mit einem Vorkommen von bestimmten Knotenameisenarten, eine Grundvoraussetzung.

Soweit zur frühjährlichen Begehung bereits erkennbar, sind im Untersuchungsgebiet keine weiteren essentiellen Futterpflanzen (z.B. Nachtkerzen, Weidenröschen

für den Nachtkerzenschwärmer) vorhanden. Ein Auftreten ist innerhalb der Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

An den Streuobstbestand grenzt im Osten eine junge Rodungsfläche mit deutlicher Brennnesseldominanz und Grünschnittabfällen.



Abb.3: Rodungsfläche mit Brennnesselflor und Grünschnittabfällen (Aufnahme Mai 2019)

Weiter im Osten findet sich eine mäßig kräuterreiche Fettwiese (u.a. mit Hahnenfuß, Wiesenstorchschnabel, Schlangenknöterich, Wiesen-Pippau, Löwenzahn, Wiesenbärenklau, Schafgarbe, Hornklee, Rotklee, kleiner Sauerampfer, Frauenmantel, Zaun-Wicke, Spitzwegerich.) Randlich waren hier auch wenige Große Wiesenknöpfe zu finden.

An die Wiese grenzen im Süden und Osten intensiv genutzte Privatgärten mit kleinen Gerätschuppen, immergrünen Heckenzäunen, Zierrasen, Obstbäumen und Großbäumen an. In einem Garten findet sich ein stehender Totbaum.

Die vorhandenen Baumhöhlen und Gerätschuppen stellen grundsätzlich eine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse dar.



Abb.4: Fettwiese mit Privatgärten im Hintergrund (Aufnahme Mai 2019)

Westlich der Streuobstwiese und etwas von der Siedlung abgesetzt befinden sich gehölzreiche, parkähnliche Privatgärten. Dabei reicht der Nutzungsgrad von gering im östlichen Grundstück bis intensiv in den westlichen Parzellen. Hier ist auch ein kleiner Hühnerstall zu finden.



Abb.5: gehölzreiche Privatgärten im Nordosten, westliche Parzellen (Aufnahme Mai 2019)

Zu Beginn der Brutsaison konnten störungstolerante häufig in Siedlungen anzutreffende Arten wie beispielsweise Haussperling und Blaumeise sowie einige Arten des Halboffenlandes, -ebenso störungstolerant- wie Goldammer und Elster gesichtet werden. Das Brutvogelspektrum dürfte sich aufgrund der Lage am Siedlungsrand mehrheitlich aus weitverbreiteten und kulturfolgenden Arten zusammensetzen. Strukturbedingt ist dabei von frei-, nischen- und höhlenbrütenden Arten auszugehen.

Aufgrund der störenden umgebenden Kulissen (Siedlung, Obstbäume, Großbäume) kann ein Brutvorkommen von Feldlerchen ausgeschlossen werden.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Bedingt durch den frühen Begehungszeitpunkt und der Aufwachphase der Tiere aus der Winterstarre waren Zauneidechsenrichtungen nicht unbedingt zu erwarten. Entlang der vielen Randstrukturen um die Streuobstwiese und den Gärten wäre ein Vorkommen durchaus denkbar.

Seen, Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien und Lebensraum für Fische, Mollusken und Libellen sind nicht vorhanden. Strukturbedingt sind keine Routen von im Kollektiv wandernden Amphibienarten wie beispielsweise der Erdkröte durch das Gebiet zu erwarten.

Umfeld

Nord: Streuobstwiesen, Wiesen, Äcker, B29

Süd: Wohngebiete

Ost: Wohngebiete

West: Streuobstwiesen, Wiesen, Äcker, Rems mit Auwaldstreifen

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen und artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Fledermäuse, Vögel, Reptilien (Zauneidechsen) und Tagfalter (Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling) können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden.

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für diese zusätzliche Untersuchungen im Frühjahr und Sommer 2019 erforderlich.

2. SONDERUNTERSUCHUNGEN

Sonderuntersuchung Fledermäuse

Methodik

Vom 08.08. bis zum 16.08.2019 (8 Nächte) wurden im Untersuchungsraum zwei stationäre Ultraschallrekorder (Batlogger A+) aufgestellt. Jeweils ein Rekorder wurde inmitten der Streuobstwiese und entlang der Gärten am Rand des Geltungsbereichs platziert. Die Lautauswertung wurde mit der Analysesoftware Bat-Explorer durchgeführt.

Vorbereitend erfolgte am Abend des 05.07.2019 bei trockener Witterung von ca. 19.30 Uhr bis ca. 23.30 Uhr eine Transektbegehung mit einem Ultraschalldetektor (Batlogger M) durch das Plangebiet und entlang des Galgenweges von der Siedlung ins Offenland bis zur Rems. Zur Ausflugszeit wurden speziell die zur Rodung vorgesehenen Obstgehölze auf Fledermausaktivitäten beobachtet.

Ergebnisse und Interpretation

In der Untersuchung wurde hauptsächlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. Aus den Rekorderaufnahmen ging eine tägliche Bejagung der Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereiches mit starker Frequentierung zur Ausflugszeit bis kurz nach Mitternacht hervor. Anhand von Rufüberlappungen konnten Jagdflüge von mindestens zwei Tieren gleichzeitig belegt werden. In der Abendbegehung konnten zur Dämmerung drei Tiere aus der Siedlung kommend bei der Jagd beobachtet werden. Aus der Begehung ging auch eine Bejagung aller nördlichen und westlichen Streuobstwiesen hervor.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine kleine und ubiquitär vorkommende Fledermausart die auf der Roten Liste Baden-Württembergs (2003) als gefährdet geführt wird. Auf Grundlage des nationalen Berichts des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2013) wird die Art mittlerweile mit landesweit günstigem Erhaltungszustand eingestuft.

Bei der Detektorbegehung und in vier weiteren Aufnahmenächten konnten jeweils wenige Rufe einer Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) aufgenommen werden. Bei der Begehung wurde von dieser ein Jagdflug in einer alten Streuobstwiese nordwestlich des Geltungsbereichs aufgenommen. Mit Ausnahme einer Nacht konnte die Breitflügelfledermaus an den Rekorderstandorten nur im Transferflug mit kurzen Rufsequenzen registriert werden.

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den großen siedlungsbewohnenden Fledermausarten. Die Art ist in Baden-Württemberg häufig anzutreffen, wird jedoch auf der Roten Liste (2003) als stark gefährdet eingestuft. Eine Einstufung des BfN zum Erhaltungszustand der Art liegt aufgrund von Datenmangel nicht vor.

Auf den Rekordern wurden täglich wenige kurze Rufsequenzen einer oder mehrerer nicht näher bestimmbarer Mausohren-Art (*Myotis spec.*) im Transferflug aufgenommen.

Die Frequentierung des Plangebietes durch die Zwergfledermaus in den erfassten Nächten wird als mittel bis hoch eingestuft. Den nördlich gelegenen Streuobstbeständen wird aufgrund des höheren Baumalters und der Lage in der ungestörte-

ren Kulturlandschaft eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat zugeschrieben. Hier dürften auch die Jagdhabitats der Myotis-Arten zu suchen sein.

Während der Detektorbegehung konnten keine Quartierausflüge beobachtet oder eine Anhäufung von Sozialrufen registriert werden, die Hinweise auf Fledermausquartiere innerhalb des Geltungsbereichs liefern könnten. Die im Frühjahr durchgeführte Baumhöhlenkontrolle brachte ebenso keine Hinweise auf eine längere Nutzung durch Fledermäuse. Somit werden aktuelle Wochenstuben für das Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Obstgehölze erscheinen mit ihren relativ geringen Stammdurchmessern nicht als Überwinterungsquartier geeignet. Zudem befinden sich unter dem sicher nachgewiesenen Artenspektrum keine typischen in Baumhöhlen überwinternden Arten.

Hinweise auf besondere Transferrouten konnten im Rahmen der Detektorbegehung nicht erkannt werden.

Sonderuntersuchung Vögel

Methodik

Zur vollständigen Erfassung des Brutvogelinventars wurden insgesamt fünf Begehungen durchgeführt (20.03., 16.04., 29.05., 28.06., 08.07). Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den Methodenstandards für Revierkartierungen nach SÜDBECK (2005)*.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren wurden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelrevierkarte dargestellt (siehe Anhang 1). Alle erfassten Arten wurden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt. Zusätzlich wurden während der Brutvogelkartierungen auch Hinweise zu in der Relevanzuntersuchung ausgeschiedenen Arten gesammelt. Die eingezäunten Privatgärten wurden nicht betreten und nur von der Umzäunung aus untersucht.

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 25 Arten ermittelt. Für 15 Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt bzw. ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Letztere werden nach dem Worst-Case-Gedanken als Brutvögel betrachtet. Im Brutvogelspektrum finden sich mehrheitlich Freibrüter (Amsel, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe) bzw. Frei-/ Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp), wenige Höhlenbrüter (Star, Kohl- und Blaumeise) und Nischenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz).

Das Brutartenspektrum setzt sich aufgrund der Gehölzstrukturen in den parkähnlichen Privatgärten und der Obstwiese aus Wald- und Halboffenlandarten zusammen.

10 Arten (Bachstelze, Buntspecht, Bluthänfling, Elster, Eichelhäher, Mäusebusard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Stieglitz, Turmfalke) traten im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgäste in Erscheinung.

Dabei wurden von den Greifvögeln und den Schwalben die nördlichen Wiesen und Äcker bejagt.

Aufgrund des massiven Bestandseinbruchs des Bluthänflings in den letzten Jahren (Einstufung RL von Vorwarnliste auf stark gefährdet) muss die einmalige Sichtung eines kleinen Trupps mit 6 Individuen auf einem angrenzenden Acker besonders hervorgehoben werden. Gründe für den Rückgang werden im Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch die intensive Landwirtschaft und auch die Beseitigung von alten Streuobstbeständen vermutet. Als Offenland bis Halboffenlandbewohner findet dieser sicherlich in der nördlich und westlich gelegenen Kulturlandschaft günstige Brut- und Nahrungsgebiete.

Gleiches gilt für die Sichtung eines Stieglitzpärchens, der zwar in der Roten Liste noch als ungefährdet geführt wird, aber bereits rückläufige Bestandszahlen aufweist.

An einem Höhlenbaum wurden in der Maibegehung mehrere Hornissen (nicht saP relevant) einfliegend beobachtet. Bei den nachfolgenden Begehungen bestätigte sich der Verdacht auf ein Hornissennest jedoch nicht.

Aus den Wiesen konnten einige wenige Feldgrillen (nicht saP relevant) verhört werden, die auf eine extensivere Nutzung der Wiesen hinweisen.

Tabelle 01: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatS chG	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	-	-	§	2 Brutreviere innerhalb des GB in Sträuchern
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Ba	N	-	-	§	einmalig am Rand eines Gartens außerhalb GB auf Nahrungssuche gesichtet
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	§	jeweils 1 Brutrevier innerhalb und außerhalb des GB in Bäumen
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	N	-	-	§	zweimalig auf Nahrungssuche innerhalb und außerhalb des GB beobachtet
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B/BV	-	-	§	1 Brutrevier innerhalb des GB an einer Gartenhütte, 1 Brutverdacht in einem Garten außerhalb GB
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	N	V	2	§	einmalig kleiner Trupp auf Nahrungssuche in Acker außerhalb GB gesichtet
Elster <i>Pica pica</i>	E	N/D	-	-	§	mehrmals innerhalb und außerhalb des GB auf Nahrungssuche und als Durchzügler gesichtet
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ei	N	-	-	§	mehrmals innerhalb und außerhalb des GB auf Nahrungssuche gesichtet
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	G	B	-	-	§	1 Brutverdacht außerhalb des GB in Sträuchern
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	Gf	BV	-	-	§	1 Brutverdacht innerhalb und 1 Brutrevier außerhalb des GB in Gärten
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Gi	Bv	-	-	§	1 Brutverdacht innerhalb des GB
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B	V	V	§	1 Brutrevier innerhalb des GB und mehrere Brutreviere außerhalb des GB an Gebäuden
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B	-	-	§	mehrere Brutreviere außerhalb des GB an Gebäuden
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Km	B	-	-	§	1 Brutrevier innerhalb des GB
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	mehrmals über Wiesen und Äckern kreisend auf Nahrungssuche gesichtet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	M	N	V	V	§	trupptweise über Wiesen und Ackerflächen außerhalb GB jagend beobachtet
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	jeweils 1 Brutrevier innerhalb und außerhalb des GB in Sträuchern
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	Bv	-	-	§	1 Brutverdacht innerhalb des GB in einem Großbaum
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	B	-	-	§	1 Brutrevier innerhalb des GB in einem Großbaum
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	-	-	§	1 Brutrevier außerhalb des GB in Sträuchern
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Rm	N	-	-	§§	mehrmals über Wiesen und Äckern kreisend auf Nahrungssuche gesichtet
Star <i>Strunus vulgaris</i>	S	B	-	-	§	1 Brutrevier innerhalb des GB in einer Baumhöhle
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	N	-	-	§	einmalig ein Pärchen auf Nahrungssuche im Streuobstbestand außerhalb des GB beobachtet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	-	V	§§	einmalig rüttelnd über Wiesen und Äckern auf Nahrungssuche beobachtet
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	-	-	§	1 Brutrevier innerhalb des GB im Garten

Status

B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Rote Liste

RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2013)

RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008)

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

Sonstiges

GB = Geltungsbereich

Sonderuntersuchung Reptilien (Zauneidechsen)

Methodik

Die Zauneidechsenerfassung erfolgte im Zuge der Brutvogelkartierung von April bis Juli bei trockenwarmer Witterung durch langsames und ruhiges Abgehen der angenommenen Reptilienlebensräume. Schwerpunktmäßig wurden dabei Sonnplätze (z.B. Totholz, Stubben, Steinhäufen) und Randstrukturen (z.B. grasreiche Säume) abgesucht. Während der Begehung wurde besonders auf die Geräusche flüchtender Tiere geachtet.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Zauneidechsen entdeckt werden. Im Bereich der Grünabfälle konnte einmalig eine Blindschleiche (nicht saP relevant) gesichtet werden.

Aufgrund der fehlenden Artnachweise ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine weitere Betrachtung der Zauneidechsen erforderlich.

Sonderuntersuchung Tagfalter (Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Methodik

Die vorhandenen Großen-Wiesenknopfbestände wurden während der Flugzeit des Dunklen-Ameisenbläulings von Juli bis August jeweils am 08.07. (Brutvogelkartierung) und am 08.08. (Ausbringen Fledermausrekorder) nach Imagines sowie die Blütenköpfe stichprobenartig nach Raupen untersucht.

Ergebnisse und Interpretation

Während der Begehungen konnten weder Raupen noch fliegende Imagines der Art entdeckt werden. Mitte August wurde die Streuobstwiese mit den Großen Wiesenknöpfen gemäht. Die Fettwiese wurde wohl bereits im Juni gemäht.

Aufgrund der fehlenden Artnachweise ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine weitere Betrachtung des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings erforderlich.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind folgende Lebensraumstrukturen durch anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen:

- Streuobstwiese
- Fettwiese
- Brennesselflur
- Privatgärten mit Geräteschuppen und Gehölzen
- Von den etwas abgesetzten Privatgärten wird nur der südwestliche Abschnitt durch die Erschließungsstraße überplant. Der überwiegende Gehölzbestand mit den Großbäumen wird gesichert und dauerhaft in einer öffentlichen Grünfläche erhalten.

Neben der Flächeninanspruchnahme ist auch mit einer anlagenbedingten Kulissenwirkung auf die angrenzende halboffene Kulturlandschaft zu rechnen. Durch die Versiegelung ist eine Erwärmung des Kleinklimas zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Siedlungserweiterung ist eine Zunahme von anthropogenen Störquellen wie Lärm (Verkehr, Menschen, Waldkindergarten), Schadstoffemissionen (Verkehr, Heizung), optische Reize (Bewegung, Licht) für den Geltungsbereich und die angrenzende halboffene Kulturlandschaft zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Fledermäuse und Vögel hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Wertgebende Wochenstuben und Winterquartiere können anhand fehlender Hinweise aus der Detektorbegehung und der Baumhöhlenuntersuchung für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Leider lassen sich Tagesverstecke (hier Baumhöhlen, Hütten) im Sinne einer Ruhestätte des § 44 BNatSchG niemals restlos ausschließen. Daher besteht für diese durch den möglichen Verlust eine Betroffenheit für Fledermäuse. Dies löst eine weitere Betrachtung der Verbotstatbestände aus.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabensbereich wird nachweislich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst noch keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt.

Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den nördlich und westlich gelegenen Streuobstwiesen weitaus größere und attraktivere Jagdhabitats vorliegen, die den Teilverlust sicherlich kompensieren können.

Das Plangebiet selbst weist keine besonderen Leitstrukturen auf, die bei einer Entfernung zu einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation auf dem Weg zwischen den Quartieren und den Jagdhabitats führen könnte.

Eine weitergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Durch die Rodung und den Rückbau der Hütten können eventuell schlafende Fledermäuse in den Tagesverstecken erheblich gestört oder gar geschädigt werden. Eine weitere Betrachtung der Verbotstatbestände ist daher erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Mit dem Vorhaben ist der direkte Verlust durch Flächeninanspruchnahme von drei Brutrevieren der Höhlenbrüter (Star, Kohlmeise, Blaumeise) und für drei der Freibrüter (Amsel, Girlitz, Mönchsgrasmücke) verbunden.

Mit der erforderlichen Gehölzrodung geht der Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG einher. Dies löst eine weitere Betrachtung Verbotstatbestände aus.

Durch die Sicherung des Baumbestands der Privatgärten als öffentliche Grünfläche gehen die dortigen Brutreviere wohl nicht verloren.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld (Streuobstwiesen, Äcker, Wiesen) und dem Erhalt des Gehölzbestands in den Privatgärten als öffentliche Grünfläche dürften für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit der geplanten Rodung, keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Rodung und den Gebäudeabriss könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden.

Dies löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Bei allen in den Tagesverstecken zu erwartenden Fledermausarten, kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung und der Hüttenrückbau außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Januar erfolgt.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den möglichen Tagesverstecken ausgeschlossen werden, da aufgrund des umgebenden Quartierpotenzials in der Siedlung und den Gehölzen ohne weiteres die ökologische Funktion der potentiell zerstörten Tagesverstecke in räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist eine Zunahme von anthropogenen Störquellen wie Lärm (Verkehr, Menschen, Waldkindergarten), Schadstoffemissionen (Verkehr, Heizung), optische Reize (Bewegung, Licht) für den Geltungsbereich und die angrenzende halboffene Kulturlandschaft zu prognostizieren.

Für die siedlungsbewohnende Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus ist das prognostizierte Störungsaufkommen als unerheblich einzustufen.

Für die erfassten *Myotis*-Arten könnte eine übermäßige Beleuchtung durch Straßenlaternen mit Wirkung auf die nördlich angrenzende Kulturlandschaft zu einer geringen Beeinträchtigung des angenommenen Jagdhabitats führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die eine Berührung des Störungsverbotes nach sich ziehen könnte, lässt sich damit nicht begründen.

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze und die Hütten werden nachweislich von Vögeln als Brutplatz genutzt. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen

Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie einer erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung und Abriss der Hütten außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Bruthabitaten freibrütender Vogelarten (z.B. Amsel, Girlitz, Mönchsgrasmücke) verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da durch die umliegenden Gehölzstrukturen ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung der ansässigen Höhlenbrüter (Star, Kohlmeise, Blaumeise) durch die Zerstörung von kostbaren Baumhöhlen mit einer langen Entwicklungsdauer, müssen neun Nistkästen aus Holzbeton in unterschiedlicher Ausprägung (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) vor Beginn der Vogelbrutsaison, an den verblieben Gehölzbeständen fachgerecht ausgerichtet und befestigt werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) wird durch die ausgleichende Wirkung der beschriebenen Maßnahme vermieden.

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist eine Zunahme von anthropogenen Störquellen wie Lärm (Verkehr, Menschen, Waldkindergarten), Schadstoffemissionen (Verkehr, Heizung), optische Reize (Bewegung, Licht) für den Geltungsbereich und die angrenzende halboffene Kulturlandschaft zu prognostizieren.

Für das festgestellte Brutartenspektrum in den abgesetzten Privatgärten dürften die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge vermutlich toleriert werden können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Mit dem Vorhaben ist auch ein weiteres Vorrücken des Siedlungsrandes mit den genannten Störungen verbunden. Im Weiteren wird der Lebensraum von Bluthänfling und Stieglitz, als wertgebende Arten der ansässigen Vogelpopulation, beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulation, die eine Berührung des Störungsverbotes auslösen könnte, lässt sich auch hier nicht ableiten.

Als Ausgleich können die Anlage eines neuen Streuobstbestandes aus Hochstämmen und/oder die Anlage von dauerhaften Blühstreifen im Umfeld dringend empfohlen werden.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme „Rodungs- und Abrisszeitpunkt“

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen müssen der Hüttenrückbau und die Rodung der Gehölze außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Januar erfolgen.

CEF-Maßnahme „Nistkästen“

Als Ausgleich für die Zerstörung von Brutstätten, müssen neun Nistkästen aus Holzbeton in unterschiedlicher Ausprägung (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) vor Beginn der Vogelbrutsaison, an den verblieben Gehölzbeständen fachgerecht ausgerichtet und befestigt werden.

Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (mind. alle 2 Jahre) in den Herbstmonaten mit Instandsetzungsarbeiten sichergestellt werden.

Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen die zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können.

Aufwertungsmaßnahme „Streuobstwiese und Blühstreifen“

Als Ausgleich für den Wertverlust der angrenzenden Kulturlandschaft können die Anlage eines neuen Streuobstbestandes aus Hochstämmen und/oder die Anlage von dauerhaften Blühstreifen im Umfeld dringend empfohlen werden.

Aufwertungsmaßnahme „Fledermausquartiere“

Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse kann die Befestigung von vier Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugsplatt an den zum Erhalt bestimmten Bäumen zusätzlich empfohlen werden. Alternativ wäre beim Hausbau auch der Einbau eines frostsicheren und damit ganzjährig bewohnbaren Fledermausquartiers in die Gebäudefassade zu begrüßen.